

Merkblatt zur Sechswochenfrist für den Beginn der Bachelorarbeit bzw. des Laborpraktikums WPIII

6 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen soll mit der Bachelorarbeit bzw. dem Laborpraktikum WPIII begonnen werden (Beschluss des Prüfungsausschusses vom 07.02.2006). **Es handelt sich hier um eine Sollbestimmung, also den Regelfall. Deshalb liegt es im Ermessen des Prüfungsausschusses, über das weitere Verfahren beim Abweichen vom Regelfall zu entscheiden.**

Die erforderlichen Voraussetzungen für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind:

- erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
- erfolgreich absolvierte Vertiefungsmodule (auf Antrag kann das 2. Vertiefungsmodul auch nach der Bachelorarbeit absolviert werden)
- erfolgreich absolvierte praxisorientierte Lehrveranstaltungen (POL) im Umfang von 6 ECTS-Punkten.
Es werden **ausschließlich** Leistungsnachweise anerkannt, keine Teilnahmebescheinigungen.
- erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen des Studium Integrale im Umfang von 12 ECTS-Punkten.
Es müssen **mindestens** 6 ECTS-Punkte als Leistungsnachweise erbracht werden. Reine Teilnahmebescheinigungen, bei denen also keine eigene Leistung erbracht wurden, werden **maximal** im Umfang von 6 ECTS-Punkten anerkannt.
- erfolgreich absolviertes externes Berufspraktikum

Wenn das **Vertiefungsstudium** die letzte fehlende Voraussetzung ist, gilt als Beginn der 6-Wochenfrist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Klausurergebnisse des zweiten Moduls, falls die Klausur bestanden ist.

Wenn das **externe Berufspraktikum** die letzte fehlende Voraussetzung ist, gilt als Beginn der 6-Wochenfrist der Zeitpunkt, an dem das Praktikum absolviert wurde, nicht erst, wenn die entsprechenden Bescheinigungen vorliegen (diese können bis zur Abgabe der Bachelorarbeit nachgereicht werden).

Da uns zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht bekannt ist, ob und wann das Berufspraktikum absolviert wurde, können wir uns nur nach den Terminen der Klausuren des Vertiefungsstudiums richten. Studierende, die 6 Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse des zweiten Vertiefungsmoduls die Bachelorarbeit noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, sich dazu zu äußern, warum die Anmeldung noch nicht erfolgt ist. Triftige Gründe werden anerkannt. Sollten keine triftigen Gründe vorliegen, die eine Verzögerung des Beginns der Bachelorarbeit rechtfertigen, kann der Prüfungsausschuss dem Studierenden einen Betreuer zuweisen und den Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit festlegen.